

Es folgt nunmehr das eigentliche Kopialbuch, das durchlaufend von I—CLXXXX foliiert ist, ein Geschäft, bei dem 6 verschiedene Hände (I—CXII, CXIII—CXXVII, CXXVIII—CXXXI, CXXXII—CXLVII, CXLVIII—CLXXIII, CLXXIII—CLXXXX) beteiligt gewesen sind, während der Schreiber natürlich weit mehrere und in nicht kongruenten Abschnitten sich betätigten. Da fol. V nachträglich herausgeschnitten worden ist, sodass die auf IIII' begonnene Urkunde unmittelbar auf VI überspringt, so kommen wir zu der oben gegebenen Gesamtzahl von 198 (9 + CLXXXX—1) Blättern.

Was nun das Buch als solches anlangt, so darf als gesichert gelten, dass ein Konvolut von 159 Blättern seinen Grundbestandteil bildete. Dieses ursprüngliche Kopiar ist um 1320, unter Bischof Philipp von Rathsamhausen (1306—1322), aus 26 durchschnittlich 6 Blatt starken Lagen, von denen 20 (fol. I—CXII) bereits beschrieben waren, hergestellt worden und umfasst fol. I—CLVIII. Die Lagenbezeichnung, die von einer und derselben älteren Hand stammt, ist unbedingt vor der ersten Paginierung erfolgt, denn diese hatte das gebundene Buch zur Voraussetzung. Dafür spricht auch ein eigentümlicher Lapsus, der beim Zusammenheften mit unterlief: zwischen fol. XXXVIII' und fol. LXIII, die eine von fol. XXXVII' ab fortlaufende Urkunde tragen, sind mit fol. XXXIX—LXII' im ganzen 4 Lagen (9, 9^b, 10, 11) mit zusammen 24 Blättern eingefügt worden. Da die Lagen- sowie die Folioziffern beide von diesem Irrtum keine Notiz nehmen, sondern glatt durchnummerieren, so ist augenscheinlich, dass sie selber von einander abhängig sind, d. h., dass die Seitenzahlen einer durch die Ordnung der bereits verbundenen Lagen vorgezeichneten Folge, selbst im Widerspruch zur Sachordnung, sich anpassen mussten. Dass aber diese früheste Foliiierung (I—CXII) innerhalb des alten Kopialbuches (I—CLVIII) spätestens um 1320 vorgenommen sein muss, ergibt sich auch daraus, dass die von fol. IIII', nach Heraustrennung von fol. V, auf fol. VI fortgesetzte Urkunde trotz der verschiedenen Tinte und anderer noch zu besprechender Eigentümlichkeiten nur von dem Schreiber der übrigen bis fol. CXI reichenden Stücke herrühren kann. Da nun, wie ich unten nachweisen werde, die Abfassung dieses ersten Hauptteiles gegen 1319 erfolgt ist, derselbe Schreiber ferner, nach geschehener Durchführung der Seitenzahlen sowie Herstellung des Inhaltsverzeichnisses, nachträglich jene Nummer dem